

Wandlung

Beitrag von „Olaf“ vom 29. November 2006 um 13:12

[Zitat von dummytest](#)

ich glaube eher, er meint, dass man dann den vollen Kaufpreis zurückerhält..

ist doch auch oK, ausser für VW

Das ist korrekt. Ist seit einiger Zeit so von Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 99/44EG vorgesehen, die Deutschland anscheinend nicht richtig umgesetzt hat, da nach h.M. gemäß 439 Abs. 4 in Verbindung mit § 346 Abs. 1 BGB eine Nutzungsentschädigung zu zahlen ist.

Allerdings hat Hannes natürlich mit der Frage Recht, wohin das führt. Sicherlich ist der Gedanke, dass das in irgendeiner Form auf andere Preise umgelegt wird, nicht gerade abwegig.

Beste Grüße
Olaf